



Die Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder im Internet – Stellungnahme zur Situation in der Schweiz

Aktualisierte Version vom Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Sexuelle Gewalt ist immer real	5
3. Bestandesaufnahme und Handlungsfelder.....	6
3.1 In Europa.....	6
3.2 In der Schweiz.....	9
3.3 Handlungsfelder	11
4. Forderungen von Kinderschutz Schweiz.....	13

Zusammenfassung

Die Meldungen über Material von sexueller Gewalt an Kindern im Internet haben erneut einen besorgniserregenden Stand erreicht. Das Internet und die Messagingdienste haben enorme Treibkraft für Pädokriminelle. In den bestehenden Strukturen können Täter:innen leicht miteinander in Kontakt treten und Material von sexueller Ausbeutung von Kindern austauschen. Neue Formen der Übertragung von sexueller Gewalt an Kindern entstehen. Geografische Grenzen spielen hier keine Rolle. Im Gegensatz zur Europäischen Union hat der Bund seine Tätigkeiten bei der verdeckten Ermittlung im Bereich Cyber-Pädokriminalität per Januar 2021 an die Kantone abgegeben. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb in Politik und Gesellschaft dafür ein, dass sexuelle Ausbeutung von Kindern online verhindert sowie die Risiken im Internet vermindert werden.



1. Einleitung

Staufen, Lügde, Bergisch Gladbach: In Deutschland rütteln Fälle sexuell ausgebeuteter Kinder die Öffentlichkeit auf. Der Missbrauchskomplex von Bergisch Gladbach ist einer der bisher grössten und erstreckte sich auf ganz Deutschland – eine Durchsuchung bei einem Koch und Hotelfachmann im Herbst 2019 brachte diesen ins Rollen. Ermittler:innen fanden bei ihm enorme Mengen an Material von sexueller Gewalt an Kindern. Sie stiessen auf digitale Kontakte zu anderen Männern, die im Internet Bilder und Videos von sexueller Ausbeutung von Kindern austauschten. Für die enorm umfangreichen Ermittlungen wurde die sogenannte «BAO Berg»¹ eingesetzt. Sie war eine der grössten Einsatzlagen der Kriminalpolizei in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bis zum 21. Juni 2021 konnten 66 Kinder aus den Fängen ihrer Peiniger befreit werden und bis März 2022 konnten 416 Beschuldigte identifiziert werden; diese wurden teilweise zu Freiheitsstrafen von bis zu 14 Jahren mit anschliessender Sicherungsverwahrung verurteilt.² Die «BAO Berg» richtete zuerst den Blick auf die Gefahrensituation und hatte vorrangig das Ziel, die Opfer zu identifizieren. Dies gelang in Zusammenarbeit mit der zentralen Staatsanwaltschaft von Nordrhein-Westfalen. Diese ist bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelt. Im laufenden Ermittlungsverfahren wurde im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zur Reduzierung der Datenmenge von Bild- und Videomaterial ein automatisierter Prozess weiterentwickelt und letztlich auch künstliche Intelligenz eingesetzt. Die eigentlichen Ermittlungserfolge basierten dennoch häufig auf den Auswertungen von Chatnachrichten und dem umfangreichen Einsatz von verdeckten Massnahmen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität.³

Beim Fall von Bergisch Gladbach handelt es sich damit nicht um einen regional begrenzten, sondern um einen in vielerlei Hinsicht entgrenzten Fall, der auf erschreckendste Weise vor Augen führt, welche grosse Bedeutung Internetchats und Messagingdienste wie WhatsApp oder Telegram heute als technische Treiber für Pädokriminelle haben. Im Internet existieren Strukturen, über die Täter:innen miteinander in Kontakt treten, Material von sexueller Ausbeutung an Kindern austauschen und sich auch zu gemeinsamen Vergewaltigungen verabreden. Geografische Grenzen spielen hier keine Rolle.

Verdachtsfälle zu Abbildungen von sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen haben in den letzten Jahren auch in der Schweiz massiv zugenommen; dies lässt sich u.a. mit den neuen digitalen Verbreitungsmöglichkeiten erklären. Doch im Gegensatz zur Europäischen Union setzt in der Schweiz der Bund nicht auf eine gemeinsame und einheitliche Strategie. Per Januar 2021 gingen die Tätigkeiten bei der verdeckten Ermittlung im Bereich der Cyber-Pädokriminalität an die Kantone

¹ «BAO» steht für «Besondere Aufbauorganisation» und «Berg» steht für Bergisch Gladbach.

² Informationen von Kriminaldirektor Michael Esser, Leiter BAO Berg Polizeipräsidium Köln (D), anlässlich der Nationalen Konferenz für Opferbelange vom 25.03.2022 in Zürich. Abrufbar unter: <<https://nko.swiss>>.

³ Informationen von Kriminaldirektor Michael Esser, Leiter BAO Berg Polizeipräsidium Köln (D), anlässlich der Nationalen Konferenz für Opferbelange vom 25.03.2022 in Zürich. Abrufbar unter: <<https://nko.swiss>>.



über.⁴ Dies obwohl die Kantone keine oder zu wenige Ressourcen für die Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität einsetzen.⁵ Die finanziellen und personellen Ressourcen sind jedoch unabdingbar für die Überführung der Straftäter:innen.

Zur Veranschaulichung wird nachfolgend kurz auf die Entstehungsgeschichte der Ermittlungstätigkeiten des Bundes und der Kantone sowie die Statistiken von Betroffenen und Beschuldigten eingegangen: 2003 nahm die gemeinsame Koordinationsstelle des Bundes und der Kantone (KOBİK) ihre Tätigkeit im Bereich der Cyber-Delikte auf. Zehn Jahre nach ihrer Gründung vermeldete die KOBİK bei den Sexualdelikten eine Abnahme von 40%.⁶ Die Strafurteilsstatistik führte dagegen im Jahr 2013 577 Verurteilungen von Erwachsenen wegen Art. 197 StGB (Pornografie) auf; in der Polizeistatistik wurden 361 Kinder und Jugendliche (d.h. zum Zeitpunkt der polizeilichen Rapportierung) als Geschädigte nach Art. 197 StGB verzeichnet. Es ist hier klar zu betonen, dass die Strafurteilsstatistik die Verurteilungen für ein Verbrechen oder Vergehen nach den Artikeln des Strafgesetzbuchs und nicht nach einzelnen Absätzen oder Ziffern aufschlüsselt. Konkret weisen diese die Verurteilungen wegen verbotener Pornografie mit Kindern (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB) nicht separat aus. Erst der Blick in die Statistik nach Straftaten und geschädigten Personen bei der polizeilichen Rapportierung gibt Aufschluss, wie viele Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt im Internet betroffen sind. Die Anzahl geschädigter Kinder und Jugendlicher (d.h. Personen unter 18 Jahren) belief sich gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik der Schweiz (PKS) im Zeitraum von 2010 bis 2021 zwischen 123 und 339.⁷ Die Anzahl rechtskräftig verurteilter Erwachsener nach Art. 197 StGB bewegte sich demgegenüber im selben Zeitraum zwischen 578 und 1'194.⁸ Diese Feststellungen lassen zwei Schlüsse zu: Erstens gehen aus den Strafurteilsstatistiken die Verurteilungen wegen Kindsmisbrauchsabbildungen nicht explizit hervor. Zweitens zeigt die hohe Zahl der Verurteilungen nach Art. 197 StGB und die in den vergangenen drei Jahren besonders tiefe Zahl der polizeilich gemeldeten geschädigten Kinder und Jugendlichen (Art.197 StGB) klar auf, dass ein Widerspruch zwischen dem Anstieg an polizeilich registrierten Kindsmisbrauchsabbildungen und den Verurteilungen hiervon besteht.

Im März 2021 wurde die PKS 2020 zum ersten Mal mit Zahlen zur digitalen Kriminalität (darunter auch zur Cyberpädokriminalität) veröffentlicht. Dabei wurde die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten sowie beschuldigter bzw. geschädigter Personen im Bereich «Cyber-Sexualdelikte» ausgewiesen. Aufgeschlüsselt wurde nach Tatvorgehen, welche gemeldet worden sind. Konkret also die

⁴ Fedpol gibt Suche von Pädokriminellen an Kantone ab, 10vor10, SRF vom 20.07.2020, abrufbar unter: <<https://www.srf.ch/news/schweiz/detektiv-arbeit-im-internet-fedpol-gibt-suche-von-paedo-kriminellen-an-kantone-ab>>.

⁵ Kampf gegen Kindsmisbrauch: Zuger Polizei hat gegenüber Luzern die Nase vorn 31.07.2020, «zentralplus», das Onlinemagazin für Luzern und Zug, abrufbar unter: <<https://www.zentralplus.ch/kampf-gegen-kindsmisbrauch-zuger-polizei-hat-gegenueber-luzern-die-nase-vorn-1856157/>>.

⁶ Vgl. Tobias A. Bolliger, Stv. Kommissariatsleiter KOBİK 20. November 2014, Technology Forum Aktuelle Cyber-Bedrohungen für KMU's, abrufbar unter: <https://www.studerus.ch/de/support/download/59553_1>.

⁷ BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und geschädigte Personen 2021, Stand: 17.02.2022, abrufbar unter: <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.21324226.html>>.

⁸ BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und beschuldigte Personen 2021, Stand: 17.02.2022, abrufbar unter: <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.21324219.html>>.



verbotene Pornografie, das Knüpfen von sexuell motivierten Kontakten zu Kindern via Internet (sog. Cybergrooming), das Abnötigen von weiterem Bildmaterial mit der Drohung Aufnahmen zu veröffentlichen (sog. Sextortion) sowie das Teilhaben an sexuellen Handlungen mit Kindern via Webcam (sog. Live-Streaming). Diese Tatvorgehen werden dann unter die in Frage kommenden Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch subsumiert. Für das Referenzjahr 2021 ist auffallend, dass von den gesamthaft gemeldeten Straftaten 8.5% Cyber-Sexualdelikte sind. Von den 311 Geschädigten von Cyber-Sexualdelikten sind knapp 80% unter 20-jährig, in der Mehrzahl sind dies Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren.⁹

Der Blick über die Landesgrenzen hinaus zeigt auf: Die deutsche polizeiliche Kriminalstatistik macht deutlich, dass sich im Pandemiejahr 2021 die Fallzahlen bei der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs an Kindern mehr als verdoppelt haben. Die Statistik verdeutlicht, dass Kinder und Jugendliche – oft ohne zu wissen, dass dies verboten ist – kinder- und jugendpornografische Bilder in Gruppenchats teilten und verbreiteten, zum Beispiel via WhatsApp, Instagram oder Snapchat.¹⁰ Auch in der Schweiz teilen Kinder und Jugendliche kinder- und jugendpornografische Bilder und Videos in Gruppenchats und verbreiteten diese. So können Minderjährige nicht nur Opfer, sondern auch Tatpersonen werden. In der Schweiz wurden im Jahr 2021 898 Minderjährige verurteilt, die sich einer Straftat nach Art. 197 StGB schuldig gemacht hatten.¹¹ Jedes Kind macht sich strafbar, wenn es verbotene Pornografie (d.h. sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren – oder Gewalttätigkeiten) herstellt, verbreitet oder konsumiert. Ebenso strafbar ist es, wenn Kinder grundsätzlich erlaubte Pornografie anderen Kindern unter 16 Jahren zugänglich machen, beispielsweise indem sie solche Inhalte in sozialen Medien teilen. Für gewisse Verhaltensweisen kennt die schweizerische Gesetzgebung betreffend die Strafbarkeit zwei Alterskategorien: eine für Kinder unter 16 Jahren und eine für Kinder über 16 Jahren. So bleiben Jugendliche über 16 Jahren straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Pornografie herstellen, diese besitzen oder konsumieren (Art. 197 Abs. 8 StGB). Kinder unter 16 Jahren hingegen, welche sexuelle Handlungen von sich aufnehmen, stellen verbotene Abbildungen von sexueller Gewalt an Kindern her und machen sich damit strafbar.

Sowohl die schweizerische wie auch die deutsche Polizeiliche Kriminalstatistik werden jährlich veröffentlicht. Es ist zu betonen, dass die darin enthaltenden Zahlen sich entweder auf angezeigte oder durch eigene Kontrolltätigkeiten entdeckte strafbare Handlungen bezieht. Da unklar ist wie viele Delikte gar nicht erst zur Anzeige gebracht werden, lassen die PKS-Zahlen keine klaren Rückschlüsse auf die tatsächliche Kriminalitätsbelastung zu.

⁹ BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2021 der polizeilich registrierten Straftaten, Stand: 28.03.2022, abrufbar unter: <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.22164350.html>>.

¹⁰ Deutsche Polizeiliche Kriminalstatistik, Informationen zu Tatverdächtigen (Aufgliederung nach Delikten, Anzahl Tatverdächtige insgesamt, nach Geschlecht, nach Alter), abrufbar unter: <<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=194208>>.

¹¹ BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und beschuldigte Personen 2021, Stand: 17.02.2022, abrufbar unter: <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.21324219.html>>.



Als nationale Stiftung macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne Verletzung ihrer körperlichen und seelischen Integrität aufwachsen. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb seit Jahren erfolgreich für die Rechte von Kindern und gegen jede Form von Gewalt an Kindern ein. Sexuelle Gewalt – sowohl online als auch offline – gehört zu den zentralen Problemfeldern. Aufgrund der neuesten Entwicklungen nimmt Kinderschutz Schweiz mit diesem aktualisierten Dokument Stellung zum Thema Cyber-Pädokriminalität.

2. Sexuelle Gewalt ist immer real

In Ländern wie der Schweiz durchdringt das Digitale sämtliche Lebensbereiche der Kinder. So besitzen 99% der Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 19 Jahren ein Smartphone und nutzen es pro Wochentag durchschnittlich rund 3 und an Wochenenden rund 5 Stunden.¹² Dabei sind die beliebtesten Handyapplikationen Instagram, gefolgt von WhatsApp und Snapchat, YouTube und TikTok.¹³ 87% der Kinder zwischen 6 und 13 Jahren nutzen das Internet täglich; an Wochentage durchschnittlich 2 Stunden und an Wochenenden durchschnittlich 3 Stunden.¹⁴ Kinder und Jugendliche nutzen digitale Medien am häufigsten, um sich in sozialen Netzwerken auszutauschen, gefolgt um Videoportale und Suchmaschinen zu nutzen.¹⁵ Während ein grosser Teil der Erfahrungen mit digitalen Medien von Kindern und Jugendlichen als positiv bewertet wird, bergen die digitalen Medien auch Gefahren.¹⁶ Denn sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird vermehrt online ausgeübt. So wurde in den vergangenen Jahren eine signifikante Zunahme von Cybergrooming festgestellt:¹⁷ Fast die Hälfte der Jugendlichen (44%) wurden online schon einmal von einer fremden Person mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen.¹⁸ Der Anteil von jungen Erwachsenen, welche schon Erfahrungen mit Pornografie und Sexting gemacht haben, nimmt ebenfalls zu. Gemäss der JAMES-Studie 2020 hat gut die Hälfte der jungen Erwachsenen (18/19 Jahren) bereits einmal pornografische Inhalte auf dem Handy oder Computer angeschaut und gleich viele haben schon einmal erotische Bilder von anderen zugeschickt bekommen.¹⁹ Es zeichnen sich deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern ab: Knaben machen häufiger Erfahrungen mit pornografischen Inhalten und Mädchen erhalten und verschicken häufiger sexuelle oder erotische Darstellungen von sich selbst (sog. Sexting).²⁰

¹² Suter Lilian/Waller Gregor/Bernath Jael/Külling Céline/Willems Isabel/Süss Daniel, JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz, Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2020, ZHAW, 2020, S. 29 (zitiert: JAMES 2020: abrufbar unter: <<https://www.zhaw.ch/de/psychologie/forschung/medienpsychologie/mediennutzung/james/#c159101>>).

¹³ JAMES 2020, S. 34.

¹⁴ JAMES 2020, S. 24.

¹⁵ JAMES 2020, S. 24.

¹⁶ JAMES 2020, S. 62.

¹⁷ JAMES 2020, S. 63; so gab 2014 nur ein Fünftel der Jugendlichen an, schon einmal Cybergrooming erlebt zu haben.

¹⁸ JAMES 2020, S. 63.

¹⁹ JAMES 2020, S. 63.

²⁰ JAMES 2020, S. 63.



Nicht nur die Zahlen der strafrechtlichen Verurteilungen nach Art. 197 StGB steigen wie oben erwähnt markant an, sondern auch die Verdachtsmeldungen: Wegen eines seit 2014 in den USA geltenden Gesetzes müssen amerikanische Internetdienste (z.B. Facebook) die private amerikanische Non-Profit-Organisation «National Center for Missing and Exploited Children» (NCMEC) über illegale Inhalte informieren.²¹ Das NCMEC seinerseits leitet die Meldungen triagiert nach Land weiter. Auch in die Schweiz. Hier hat das Bundesamt für Polizei fedpol die Federführung und triagiert nach Ermittlung der Strafbarkeit an die zuständigen Kantonsbehörden weiter. 2021 leitete fedpol mit total 1'399 noch nie so viele Meldungen mit pädokriminellen Inhalten an die Kantone weiter wie zuvor (2020 waren dies 1'166 und 2019 693 Meldungen, die fedpol an die Kantone weiterleitete).²² Es ist zu erwarten, dass diese Zahl auch für das Jahr 2022 steigen wird.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist immer real – ob online oder offline – und hat verheerende Auswirkungen auf das Opfer. Dabei werden Opfer von sexueller Gewalt online oft doppelt geschädigt: Zuerst, wenn sie den Missbrauch erleben, und erneut, wenn Videos oder Fotos des Missbrauchs im Internet verbreitet werden. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb dafür ein, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder online als realer Kindsmisbrauch, d.h. entsprechend den einschlägigen Straftatbeständen im Strafgesetzbuch, behandelt wird. In der Umgangssprache und in verschiedenen internationalen und nationalen Erlassen wird der Begriff «Kinderpornografie» verwendet. Dieser Begriff ist ungenau und verharmlosend. Pornografische Darstellungen mit Kindern stellen immer Abbildungen von sexueller Gewalt und Ausbeutung an Kindern dar und sind illegal. Aus diesem Grund bevorzugt Kinderschutz Schweiz den Begriff sexuelle Gewalt an Kindern oder sexuelle Ausbeutung von Kindern, um auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, dass jede solche Abbildung – jedes Foto, jedes Video und jede Livestream-Aufnahme – ein Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch darstellt.

3. Bestandesaufnahme und Handlungsfelder

3.1 In Europa

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der Europäischen Union nimmt der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet enorm zu. In der EU stieg die Zahl der Meldungen von 23 000 im Jahr 2010 auf mehr als 725 000 im Jahr 2019, mit über 3 Millionen Bildern und Videos.²³ Nach dem neuesten Bericht von Europol musste während der COVID-19-Pandemie ein weiterer enormer Anstieg der

²¹ Angeklagt wegen des Versands harter Pornografie: Ein Syrer fürchtete um seine Existenz, «Tagblatt» vom 23.03.2020, abrufbar unter: <<https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/existenzangst-wegen-pornografie-ld.1206525>>.

²² NZZ am Sonntag, Pädokriminalität im Netz: Wenn Polizisten verzweifeln, 3. April 2022.

²³ Voronova Sofija/Boden Romy, European Day on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 16.11.2021, abrufbar unter: <<https://epthinktank.eu/2021/11/16/european-day-on-the-protection-of-children-against-sexual-exploitation-and-sexual-abuse/>>.



Cyber-Pädokriminalität verzeichnet werden: Online-Grooming hat in den sozialen Medien und auf Online-Spielplattformen enorm zugenommen. Die Produktion von selbst erstelltem Material ist eine der Hauptbedrohungen. Dieses Material wird zunehmend jüngeren Kindern gezeigt. Auch die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen über Peer-to-Peer-Netzwerke (z.B. Skype) haben insgesamt erheblich zugenommen. Zudem bleibt das Dark Web (z.B. via Tor-Browser) eine wichtige Plattform für den Austausch von Material über sexuellen Kindesmissbrauch (auf Englisch «Children Sexual Abuse Material», kurz «CSAM» bezeichnet).²⁴ Hinzu kommt: Nahezu 90% sämtlicher Websites mit Abbildungen sexueller Gewalt an Kindern werden in Europa bzw. den Niederlanden gehostet; Europa ist damit nach der Aussage der EU-Innenkommissarin Ylva Johansson ein weltweit bedeutender Tatort.²⁵

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, hat die EU-Innenkommission ihren Worten Taten folgen lassen und im Juli 2020 dem EU-Parlament und EU-Rat eine gemeinsame europäische Strategie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern online und offline für die Jahre 2020 bis 2025 vorgelegt.²⁶ Kinderschutz Schweiz begrüsst die Strategie der EU-Kommission sehr und betont, dass *jetzt* auch von der Schweiz alle Vorhänge aufgerissen werden müssen, welche die sexuelle Gewalt gegen Kinder verhüllen.

Diese Strategie nimmt eine Vorreiterrolle ein, da sie der Cyberkriminalität entschieden und mit gemeinsamen Kräften entgegentreten will. Nachfolgend werden die Grundzüge davon erläutert. Die EU-Staaten zielen mit verschiedenen Massnahmen auf ein gemeinsames Ziel mit gebündelten Ressourcen ab:

1. Die Mitgliedsstaaten müssen die Umsetzung der Richtlinie über sexuellen Kindesmissbrauch vorrangig ratifizieren. Die Kommission wird weiterhin von ihren Durchsetzungsbefugnissen Gebrauch machen und Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wenn dies für eine rasche Umsetzung erforderlich ist.
2. Europol will ein sogenanntes Innovationslabor einrichten, um die Entwicklung nationaler Kapazitäten zu erleichtern, damit mit den technologischen Entwicklungen Schritt gehalten werden kann.

²⁴ Europol, Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2021, Publications Office of the European Union, Luxembourg, S. 25, abrufbar unter: <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/internet_organised_crime_threat_assessment_iocta_2021.pdf> sowie Report Europol, Exploiting Isolation: Offenders and Victims of Online Child Sexual Abuse during the Covid-19-Pandemic, 19.06.2020, abrufbar unter: <<https://www.europol.europa.eu/publications-documents/exploiting-isolation-offenders-and-victims-of-online-child-sexual-abuse-during-covid-19-pandemic>>.

²⁵ Rede Ylva Johansson «Preventing and combating child sexual abuse & exploitation: towards an EU response» vom 09.06.2020, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/johansson/announcements/speech-commissioner-johansson-webinar-preventing-and-combating-child-sexual-abuse-exploitation_e>.

²⁶ EU Strategy for a more effective fight against child sexual abuse, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the regions, 24.07.2020, abrufbar unter: <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ff4aa231-a71e-11ea-bb7a-01aa75ed71a1/language-en/format-RDF/source-144553153>>.



3. Weiter sieht das Massnahmenpaket die Errichtung eines europäischen Zentrums zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (online und offline) vor. Dieses Zentrum soll die Berichte von Unternehmen und Privatpersonen über Vorfälle im Internet entgegennehmen, möglicherweise auch daraufhin prüfen, ob es sich um strafbare Handlungen handelt und diese dann den Ermittlungsbehörden weiterleiten. Das neue Zentrum soll mit der Stelle für Cyberkriminalität der Europäischen Polizeizentrale Europol in Den Haag zusammenarbeiten.
4. Zusätzlich sollen Experten die Mitgliedsstaaten bei Präventionsprogrammen unterstützen und beispielhafte Projekte in den Mitgliedsstaaten bekannter machen.
5. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Opfer – zum Beispiel, wenn es darum geht, ihre Videos oder Fotos aus dem Internet zu entfernen, um ihre Privatsphäre zu schützen und zu verhindern, dass sie ein Leben lang mit dem Wissen um die Existenz solcher Dokumentationen der Verbrechen leben müssen.
6. Weiter hat die EU-Kommission im September 2020 eine Übergangsregelung vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass Anbieter bestimmter Online-Kommunikationsdienste, wie Webmail- oder Messagingdienste, auch nach dem 21. Dezember 2020 ihre freiwilligen Massnahmen zur Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und zur Entfernung von solchen Darstellungen fortsetzen können. Diese Regelung war erforderlich, weil die Anbieter in den Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation fallen. Diese Datenschutzrichtlinie enthielt aber bis anhin keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die freiwillige Verarbeitung von Inhalten oder Verkehrsdaten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und der Entfernung von solchen Darstellungen. Die von der Kommission vorgeschlagene Übergangsregelung sieht eine zeitlich befristete und streng begrenzte Ausnahmeregelung vor. Dadurch sind die Anbieter in der Lage, die von ihnen bisher ergriffenen Massnahmen zur Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet fortzusetzen sowie entsprechendes Material aus ihren Systemen zu sperren und löschen.
7. Die EU-Kommission wird auch weiterhin dazu beitragen, die globalen Standards für den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu erhöhen, indem sie die Zusammenarbeit mehrerer Interessengruppen im Rahmen der Globalen Allianz gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern «WePROTECT» und die gezielte Finanzierung fördert.

Im Mai 2022 hat die EU-Innenkommission weitere Vorschläge zum Schutz vor sexueller Gewalt von Kindern vorgelegt.²⁷ Das weitere Vorgehen besteht darin, dass in einem nächsten Schritt das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlägen zustimmen müssen.

²⁷ Siehe Medienmitteilung vom 11.05.2022 unter :<https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_2976>.



3.2 In der Schweiz

Nachfolgend werden die Zuständigkeiten bei der Ermittlung und Verfolgung von Tatpersonen sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen dargestellt. Nach Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Nach Artikel 22 der Strafprozessordnung (StPO²⁸) verfolgen und beurteilen die kantonalen Strafbehörden die Straftaten des Bundesrechts (sog. originäre kantonale Gerichtsbarkeit).

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen eine abschliessende Auflistung von Straftaten (Art. 23 StPO; u.a. Delikte der organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität, solche, die sich gegen die Interessen des Bundes richten). Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern gehören nach dem Wortlaut dieser Auflistung grundsätzlich nicht dazu. Das heisst, solche Straftaten werden nicht von der Bundesanwaltschaft verfolgt, angeklagt und vom Bundesstrafgericht beurteilt, sondern von den kantonalen Gerichten.

Soweit es um Polizeirecht geht, liegt die Gesetzgebungszuständigkeit grundsätzlich bei den Kantonen. Dem Bund kommen auf dem Gebiet des Polizeirechts bloss fragmentarische Kompetenzen zu. Danach erlassen alle Kantone ihre eigenen Polizeigesetze. Dort regeln sie die Aufgaben und Befugnisse, z.B. im Bereich der verdachtsunabhängigen Ermittlung, sowie die Organisation ihrer Polizeikorps.

Hingegen kann der Bund gemäss Artikel 27 Absatz 2 StPO bei Straftaten, welche ganz oder teilweise in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen worden sind und bei denen die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch nicht feststeht, erste Ermittlungen durchführen (darauf wird unten näher eingegangen). Kann also eine Meldung mit Verdacht auf Cyber-Pädokriminalität nicht eindeutig einem Kanton zugeordnet werden, kann jede Strafverfolgungsbehörde der Schweiz (auch fedpol) gestützt auf die Artikel 27 und 28 StPO erste Ermittlungen zur Klärung der Zuständigkeit führen. Entscheide über die Eröffnung eines solchen Verfahrens finden in Absprache statt.

Für die strafrechtliche Verfolgung der Pädokriminalität – auch online – sind wie erwähnt grundsätzlich die Kantone zuständig. Fedpol nimmt jedoch gemäss dem Zentralstellengesetz²⁹ bei der Bekämpfung der Pädokriminalität die sogenannten Zentralstellenaufgaben wahr. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Schnittstelle zwischen dem Ausland, dem fedpol und den kantonalen Polizeikorps. Fedpol gewährleistet einerseits den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit Interpol und Europol, den Betrieb des sogenannten 24/7 Single Point of Contact (SPOC)³⁰, die Entsendung eines Cyberpolizeiattachés ans Liaison Bureau von Europol wie auch den Betrieb der nationalen

²⁸ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007; SR 312.0.

²⁹ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten, ZentG; SR 360.

³⁰ Dies nach der Budapest-Konvention des Europarats-Übereinkommen über die Cyberkriminalität vom 23. November 2001, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 2012 (SR 0.311.43).



Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem NCMEC der USA (siehe oben). Andererseits nimmt fedpol die Triage und die direkte Zuteilung an den oder die betroffenen Kantone sowie die operative Koordination nationaler und interkantonalen Fallkomplexe vor (siehe oben).

Die eigentlichen polizeilichen Ermittlungshandlungen bzw. das Einleiten und Verfolgen von Strafuntersuchungen liegen hingegen in der Kompetenz der kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Die unterschiedlichen Praxen der Kantone in der Strafverfolgung sind Folge der föderalistischen Zuständigkeitsordnung. Ist eine solche gegeben, wird die kantonale Zuständigkeit abgeklärt und ein Verdachtsdossier der zuständigen Kantonspolizei übermittelt. Da fedpol alle Meldungen mit strafbaren Inhalten an die Kantone übermitteln muss (Delikte im Bereich der Cyber-Pädokriminalität sind Officialdelikte), führt dies zu einer Vielzahl kantonalen Strafverfahren.

Die Kantone, mit Ausnahme der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, haben seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung explizite Gesetzesgrundlagen (in den Polizeigesetzen) geschaffen, welche *verdachtsunabhängige* verdeckte Ermittlungen zulassen. Damit die Kantonspolizei sich anbahnende Straftaten rechtzeitig erkennen und verhindern kann, ist sie darauf angewiesen, in gewissen Bereichen verdeckt ermitteln zu können. Es handelt sich dabei um eine Vorbereitungsphase für ein Strafverfahren bzw. um die Erkennung von strafbaren Handlungen im Vorfeld des konkreten Strafverfahrens. Das heisst, ohne dass ein hinreichender oder dringender Tatverdacht besteht. Dabei geht es darum, dass Angehörige der Kantonspolizei sich in einem bestimmten Personenkreis aufhalten können, ohne dass sie als Polizisten zu erkennen sind. Eine wichtige Rolle spielt die verdeckte Ermittlung bei der Bekämpfung der Pädokriminalität in virtuellen Begegnungsräumen. Die Kantonspolizei muss nach dem entsprechenden kantonalen Polizeigesetz die Möglichkeit haben, mögliche Tatpersonen im Netz aufzuspüren, bevor eine Straftat begangen oder angezeigt wird. Dabei kann sie insbesondere, wie dies in diesem Umfeld üblich ist, Scheinidentitäten, sogenannte Legenden (z.B. Nicknames oder Avatare in Chat-Rooms), verwenden und sich entsprechend verhalten. Sobald sich ein hinreichender Strafverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, kommen die Bestimmungen der eidgenössischen Strafprozessordnung zur Anwendung. Die Kantonspolizei wendet sich in diesen Fällen sofort an die Staatsanwaltschaft, welche eine verdeckte Ermittlung nach Artikel 285a ff. StPO anordnet und dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung unterbreitet. Im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung (Geschäftsnummer: 19.048) hatte der Nationalrat in die Vorlage aufgenommen, dass die verdeckte Ermittlung unter anderem auch bei Straftaten nach den Artikeln 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern) oder 197 Absätze 3–5 StGB (Pornografie) eingesetzt werden kann³¹. Der Ständerat verwarf diese Änderung und der Nationalrat hielt im Sommer 2022 nicht mehr daran fest, so dass dieser Punkt nicht in die StPO aufgenommen wurde.

³¹ Der Entwurf des Artikels Art. 286 Abs. 2^{bis} StPO lautet wie folgt: «Die Staatsanwaltschaft kann ausserdem eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass Straftaten im Sinne von Art. 187, 188 Ziff. 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 193 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, Art. 260^{ter} StGB vor der Ausführung stehen;
- b. die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. andere Untersuchungshandlungen unverhältnismässig erschwert würden.»



Wie bereits erwähnt, hat der Bund seine verdachtsunabhängigen verdeckten Ermittlungstätigkeiten auf dem Gebiet der Cyber-Pädokriminalität ab Januar 2021 an die Kantone abgegeben. Für diese Aufgaben braucht es spezialisiertes und erfahrenes Personal, welches entsprechend zu betreuen ist. Weil viele Meldungen aus dem Ausland (insbesondere aus den USA) eingehen, braucht der Bund eine gegen Cyber-Pädokriminalität schlagkräftig ausgestattete Bundespolizei, welche sowohl international als auch auf europäischer Ebene und national stark vernetzt ist. Eine nationale Strategie kann dafür sorgen, dass die Koordination von interkantonalen verdeckten verdachtsunabhängigen Ermittlungen und die Unterstützung der kantonalen Organe gemäss Zentralstellengesetz präzisiert werden. Diese Strategie kann die zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität nötigen Gesetzesänderungen identifizieren, beispielsweise im Bereich der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Sowohl die Strategie «Digitale Schweiz»³², die «Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018–2022»³³ wie auch die Strategie zur Kriminalitätsbekämpfung 2020–2023³⁴ vermögen aktuell jedoch keinen Beitrag an die Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität zu leisten. Konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Pädokriminellen im Internet fehlen damit.

Im 4. April 2022 hat die private Meldestelle gegen Pädokriminalität im Netz «clickandstop.ch» ihre Tätigkeiten aufgenommen. Diese private Meldestelle wird durch die Stiftung Kinderschutz Schweiz und die Guido Fluri Stiftung getragen. Clickandstop.ch bietet eine anonyme Meldemöglichkeit von pädokriminellem Material, kostenlose und anonyme Auskunft und Beratung sowie die Vermittlung von verschiedenen Präventionsangeboten. Die neue Meldestelle soll dazu beitragen, dass weniger Material von sexueller Ausbeutung im Netz kursiert und Kinder vor sexueller Gewalt im Internet geschützt werden.

3.3 Handlungsfelder

Kinderschutz Schweiz stellt folgende besorgniserregende Entwicklungen betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet fest:

1. Während international die Meldungen bezüglich sexueller Gewalt im Internet in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, bleibt in der Schweiz die Anzahl von Verurteilungen von Erwachsenen nach Art. 197 StGB verhältnismässig klein.
2. Demgegenüber werden in der Schweiz vermehrt Minderjährige wegen des Besitzes und Konsums von verbotener Pornografie verurteilt.

³² Abrufbar unter: <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/digital-und-internet/strategie-digitale-schweiz.html>>.

³³ Abrufbar unter: <https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/ikt-vorgaben/strategien-teilstrategien/sn002-nationale_strategie_schutz_schweiz_cyber-risiken_ncs.html>.

³⁴ Abrufbar unter: <<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-12-06.html>>.



3. Von Schweizer Behörden gesammelte Daten zu gehostetem oder konsumiertem Material von sexueller Gewalt im Internet in der Schweiz bestehen kaum, oder sind unvollständig. In Deutschland wird eine Statistik über Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im Internet (sowohl im In- wie auch im Ausland) durch das Bundeskriminalamt und die Beschwerdestellen statistisch erfasst.³⁵
4. Seit dem Referenzjahr 2020 gibt die PKS Auskunft über die polizeilich registrierten Straftaten im Bereich der Cyber-Pädokriminalität. Die Informationen zu «Art. 197 StGB / verbotener Pornografie»³⁶ weisen die Straftaten zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aber nicht separat aus. Eine solche Aufschlüsselung von Art. 197 StGB fehlt ebenfalls in der Strafurteilsstatistik. Der Vergleich mit den Statistiken in Deutschland und Österreich zeigt, dass eine separate Auflistung möglich ist.³⁷
5. Nach den Bestimmungen im Fernmeldegesetz (FMG) sind die Provider nur dann verpflichtet, Kindsmisbrauchsabbildungen zu melden, wenn sie zufällig darauf stossen oder von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden.³⁸ Ein gutes Beispiel, dass eine solche Verpflichtung ins Gesetz aufgenommen werden kann, ist das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF): Dieses stellt sicher, dass sich Straftäter den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht einfach dadurch entziehen können, indem sie über das Internet verschlüsselt kommunizieren, denn eine aktive Überwachung von Verdächtigen kann zum Beispiel bei dringendem Tatverdacht auf sexuelle Handlungen mit oder sexuelle Gewalt an Kindern angeordnet werden.³⁹ Falls eine Straftat über das Internet begangen wird, sind Provider unabhängig des Delikt kataloges oder der Schwere der Straftat gemäss BÜPF verpflichtet, sämtliche bekannten Angaben machen, die zur Identifikation des/der Urheber:in führt.
6. Der Bund gab per 1. Januar 2021 die verdeckte Ermittlungstätigkeit im Bereich Cyber-Pädokriminalität an die Kantone ab. Die Ermittlungserfolge und Verbesserungen des NEDIK sind noch nicht ersichtlich. Für eine funktionierende Strafverfolgung ist die Koordination über Kantons- und Landesgrenzen hinweg unabdingbar.
7. Die präventiven Beratungs- und Behandlungsangebote müssen weiter ausgebaut werden, damit sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindert werden können.

³⁵ In Deutschland wird eine solche Statistik erhoben. Siehe dazu: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/091620_Bericht_Loeschenstatt_Sperren.pdf?__blob=publicationFile&v=1>.

³⁶ Verbotene Pornografie ist der Sammelbegriff für drei Formen von Pornografie, die generell unter Strafe gestellt werden: Pornografische Darstellungen mit Kindern, Tieren und Gewalttätigkeiten.

³⁷ Für Deutschland siehe: <https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2021/26_Mai/Pressemappe_PKS_2020_Zahlen_kindlicher_Gewaltopfer_GESAMTDOKUMENT.pdf>; für Österreich https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=126204.

³⁸ Art. 46a Abs. 3 FMG; vgl. dazu BBl 2019 2619.

³⁹ So kann die Staatsanwaltschaft gem. Art. 269 StPO den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn eine Straftat im Sinne von Art. 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern) oder Art. 197 (Pornografie) StGB in Frage steht und: a. der dringende Verdacht besteht, eine in Art. 269 Abs. 2 StPO genannte Straftat sei begangen worden; b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.



Aus diesen besorgniserregenden Punkten leitet Kinderschutz Schweiz 14 Forderungen ab, welche nachfolgend nach diesen Handlungsfeldern gruppiert aufgeführt werden.

4. Forderungen von Kinderschutz Schweiz

Für die Schweiz lassen sich basierend verschiedene Forderungen ableiten. Kinderschutz Schweiz bedauert, dass die Ausführungsbestimmungen zu den revidierten Artikeln des Fernmeldegesetzes⁴⁰ nicht genutzt wurden, um verbindlichere und griffige Bestimmungen für die Fernmeldedienste zu beschliessen. So bleiben die Artikel 89a und 89b der Verordnung über die Fernmeldedienste Kolosse auf tönernen Füessen.⁴¹ Das heisst, die Anbieterinnen von Fernmeldediensten werden durch diese Verordnung nicht verpflichtet, ihre Inhalte aktiv nach Darstellungen von sexueller Gewalt an Kindern zu durchsuchen und sie anschliessend zu sperren und löschen.

Zudem darf sich die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder online nicht nur auf den Erlass von entsprechenden gesetzlichen Regelungen und auf die Strafverfolgung beschränken. Es sind umfassende präventive Programme und Strukturen notwendig, damit sexuelle Gewalt gegen Kinder im Internet frühzeitig bekämpft werden kann. Kinderschutz Schweiz setzt sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass die Bemühungen im Bereich Prävention gesamtschweizerisch auf allen Ebenen verstärkt und entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Aus dem Kapitel 2 der Lanzarote-Konvention⁴² ergibt sich für die Vertragsstaaten die Verpflichtung, die erforderlichen gesetzgeberischen oder

⁴⁰ Art. 46a (neu) FMG lautet:

«¹ Der Bundesrat kann Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren, die sich aus der Nutzung der Fernmeldedienste ergeben, erlassen. Insbesondere kann er die Anbieterinnen von Internetzugängen verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten.

² Damit Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs rasch und weltweit gelöscht werden, koordinieren das BAKOM, das Bundesamt für Polizei und die zuständigen Stellen in den Kantonen geeignete Massnahmen. Dazu können von Dritten betriebene Meldestellen sowie Behörden im Ausland beigezogen und unterstützt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterdrücken die Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs, auf die das Bundesamt für Polizei sie hinweist. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten melden dem Bundesamt für Polizei Verdachtsfälle über Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs, auf die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zufällig gestossen sind oder auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurden.»

⁴¹ So lautet Art. 89a: «Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden individuell bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.» und Art. 89b «Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamts für Polizei nach Artikel 46a Absatz 3 erster Satz FMG erhalten können. Sie setzen die aufgrund der Hinweise erforderlichen Massnahmen umgehend in ihren Systemen um.» «Sie sorgen dafür, dass sie für schriftliche Hinweise von Dritten nach Artikel 46a Absatz 3 zweiter Satz FMG erreichbar sind. Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei.»

⁴² Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Inkrafttreten für die Schweiz am 01.07.2014, SR 0.311.40.



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29
info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

sonstigen Massnahmen zu treffen, um alle Formen – also auch digitale Formen – der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten.



Kinderschutz Schweiz fordert:

Zum Handlungsfeld 1:

1. Der Konsum von Live-Streaming von sexueller Ausbeutung an einem Kind ist wie reale sexuelle Gewalt an einem Kind nach den entsprechenden Straftatbestimmungen zu bestrafen, sofern der/die Konsument:in, die Tatanweisungen erteilt.
2. Die Strafrahmen der geltenden Straftatbestände sexueller Gewalt an Kindern sind zu erhöhen.
3. Für das Zurverfügungstellen einer Internetplattform durch einen professionell organisierten «Kinderpornoring», welcher pädophilen Nutzern dazu dient, pädokriminelles Material zu konsumieren und teilen, muss ein Straftatbestand der bandenmässigen Verbreitung kinderpornografischer Schriften geschaffen werden.
4. Die Kantone müssen Cyber-Pädokriminalität prioritär und konsequent verfolgen und entsprechend bestrafen.

Zum Handlungsfeld 2:

5. Präventionsmassnahmen, welche verhindern, dass Kinder selbst zu Täter:innen werden, müssen systematisch durchgeführt und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Zu den Handlungsfeldern 3 und 4:

6. Es braucht gesamtschweizerische Statistiken und Angaben über die in der Schweiz gehosteten oder konsumierten Abbildungen von sexueller Gewalt an Kindern im Internet.
7. Die Statistiken sollen auf aktuelle gesellschaftliche Phänomene Rücksicht nehmen und müssen neue Parameter in der statistischen Erfassung miteinbeziehen: Es braucht deshalb gesamtschweizerische Statistiken und Erhebungen, z.B. in der PKS und Strafurteilsstatistik, welche registrierte Straftaten und Verurteilungen betreffend Kindsmisbrauchsabbildungen explizit ausweisen.



Zum Handlungsfeld 5:

5. Der Bundesrat muss verbindliche Vorschriften zum Schutz von Kindern vor Gefahren erlassen, die sich aus der Nutzung von Fernmeldediensten ergeben.
6. Der Bundesrat muss Hostprovider verpflichten, die von ihnen gehosteten Inhalte nach Bildern und Videos mit pornografischem Inhalt nach Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB automatisch zu durchsuchen. Haben sie solche Inhalte gefunden, müssen sie diese umgehend dem BAKOM sowie fed-pol melden und anschliessend sperren und löschen.

Zum Handlungsfeld 6:

7. Der Bund braucht eine in der Cyber-Pädokriminalität breit aufgestellte Bundespolizei, welche sowohl international als auch auf europäischer Ebene ermittelt und als Bindeglied zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden agiert. Diese Tatsache entbindet den Bund jedoch nicht von seinen Aufgaben gemäss Zentralstellengesetz.
8. Werden Aufgaben in der Identifizierung und Verfolgung (wie beispielsweise die verdachtsunabhängige verdeckten Ermittlung) und Bestrafung von Cyber-Pädokriminalität an politische, geografische und organisatorische Untereinheiten weitergegeben, benötigen diese genügend finanzielle, zweckgebundene Ressourcen vom Bund. Bundesmittel sind notwendig, weil die Mittel in den Kantonen knapp sind und sich kaum erhöhen lassen: Wird die Aufgabe im Verbund geführt, wird ein einzelner Kanton seine Mittel nicht erhöhen. NEDIK muss transparent und fortlaufend über die Verwendung der erhaltenen Mittel und die Ermittlungstätigkeiten berichten.
9. Es braucht ein national koordiniertes Vorgehen: Dazu gehört zum einen eine nationale Strategie, welche die Koordination und die Unterstützung der kantonalen Organe präzisiert. Sie muss vorsehen, wie Prävention, Meldemöglichkeiten, Opferhilfe und Strafverfolgung zusammenarbeiten. Zum anderen gehört zum national koordinierten Vorgehen ein nationaler Aktionsplan. Dieser muss die rasanten Entwicklungen berücksichtigen, konkrete Zuständigkeiten und verbindliche Massnahmen festlegen und benötigte Ressourcen nennen. Das koordinierte Vorgehen soll zudem die zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität nötigen Gesetzesänderungen



identifizieren, beispielsweise im Bereich der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (betreffend Datenschutz).

Zum Handlungsfeld 7:

- 13.** Staatliche Stellen müssen sich verstärkt, systematisch und mit entsprechenden Mitteln für die Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder online einsetzen. Die breite Bevölkerung muss weiter für das Thema sensibilisiert werden. Eltern, Lehr- und andere Betreuungspersonen müssen systematisch informiert und geschult werden. Kinder werden in ihrer Medien- und Sexualkompetenz gefördert und lernen insbesondere den sorgsamen Umgang mit persönlichen Daten und Bildern.

- 14.** Programme zur Prävention müssen weiter ausgebaut werden, sodass alle Menschen mit pädosexueller Neigung eine Anlaufstelle finden und Straftaten verhindert werden können.⁴³

Sämtliche geforderte Massnahmen sind so rasch wie möglich an die Hand zu nehmen.

⁴³ Vgl. hierzu auch den Bericht des Bundesrates vom 11. September 2020 «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern» in Erfüllung der Postulate Rickli Natalie 16.3637 und Jositsch Daniel 16.3644 «Präventionsprojekt «Kein Täter werden» für die Schweiz» vom 12. September 2016, abrufbar unter: <<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/62852.pdf>>.